

Satzung

Eis- und Rollsport-Club e.V. Homburg

Satzung

des Eis- und Rollsport-Club e.V. Homburg-Saar

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Eis- und Rollsport-Club Homburg e. V." – im folgenden ERCH genannt.
Sein Sitz ist Homburg-Saar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen (VR 572).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des ERCH ist die freiwillige Gemeinschaft seiner Mitglieder zur aktiven sportlichen Ausübung oder passiven Förderung aller in ihm betriebenen Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verpflichtet sich zur politischen, rassistischen und religiösen Neutralität.
2. Der ERCH sieht seine Aufgabe daher in der Pflege des Eis- und Rollsportes zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend durch:
 - a) Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingszeiten und Programme in den einzelnen vereinsmäßig betriebenen Sportdisziplinen,
 - b) Abhaltung von Lehrgängen sowie Ausrichtung von Wettkämpfen in den einzelnen vereinsmäßig betriebenen Sportdisziplinen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im ERCH ist Voraussetzung zur Teilnahme an vereinsinternen nicht öffentlichen Veranstaltungen aller Art.

1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied des ERCH kann jede Person sein, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Förderndes oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, welche dem ERCH zur Durchführung seiner Aufgaben regelmäßig

Beiträge zur Verfügung stellt. Fördernde oder passive Mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch nicht das der Teilnahme am sportlichen Vereinsleben.

3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt (siehe § 7 Abs.3). Sie müssen sich um den ERCH besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.
4. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Umwandlung einer Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt automatisch.

§ 4 Beginn, Dauer und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt, die bei minderjährigen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet sein muß. Für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, welcher dem Antragssteller einen etwaigen ablehnenden Bescheid innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung zukommen lassen muß.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist an die Entrichtung einer Aufnahmegebühr und der Beiträge gebunden. Rechte, jedoch nicht Pflichten, eines Mitgliedes ruhen, sofern die Beiträge von mehr als 3 Monatsraten ausstehen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung.
 - a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mit 4-wöchiger Frist zum Quartalsende zur erklären ist,
 - b) durch Vorstandsbeschluss (sofern das Mitglied sich vereinschädigend verhalten oder gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verfallen hat).

Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zuzustellen. Diesem steht innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch die Hand des Vorstandes zu (§ 7 Abs. 3), welcher sie in der nächsten Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorlegen muß. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
 - c) Wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge mehr als 12 Monate trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist, 30 Tage nach Versand der letzten Mahnung per Einschreiben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1.
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung sowie der Geschäftsordnung Anträge an ein Organ des ERCH zu richten.
 - b) Ordentliche Mitgliedschaft berechtigt:

1. zu persönlicher, stimmberechtigter Teilnahme an Mitgliederversammlungen (gem. Geschäftsordnung).
2. zur Teilnahme am sportlichen und geselligen Leben des ERCH.

2. Mitgliedschaft verpflichtet zur:

- a) Beachtung der Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) Förderung der Vereinsziele,
- c) Sportlicher Disziplin inner- und außerhalb des sportlichen Lebens des Vereins,
- d) Sportlicher Fairneß und Kameradschaft,
- e) Einhaltung der in den Sportordnungen bestimmten Regeln,
- f) Termingerechter Entrichtung der Beiträge.

3. Beiträge

- a) Beiträge und sonstige Gebühren sind "Bringschulden".
- b) Ordentliche oder fördernde sowie aktive und passive Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe aufgrund der Kassenlage des ERCH getroffenen Vorschlages des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, der in vierteljährlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.
- c) Desgleichen wird die Höhe der Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d) Von der Beitragspflicht kann der Vorstand einzelne Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag teilweise befreien.

§ 6 Organe des ERCH

1. Die Mitgliederversammlung (MV s. § 7)
2. Der Vorstand (s. § 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist oberstes und letztinstanzliches Entscheidungs- und Kontrollorgan für alle Vereinsangelegenheiten, die von den Mitgliedern oder dem Vorstand an sie vorgelegt werden. An ihre Beschlüsse sind alle Organe des ERCH gebunden, welche bei der MV rechenschaftspflichtig sind.
2. Der MV gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des ERCH an (s. § 3).
3. Ausschließlich in die Zuständigkeit des MV fallen Entscheidungen über Satzungsänderungen, Vereinsliquidierungen, Beitragsfestsetzungen, Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes; Entlastungen und Neuwahl des Vorstandes (s. Geschäftsordnung). Wahl von zwei Kassenprüfern (s. § 9); Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. § 3 Abs. 3). Entscheid über Mitgliederbeschwerden (s. § 4 Abs. 3b).

4. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden eine als Jahreshauptversammlung bezeichnete MV mit dreiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der Angehörigen der MV hat der 1. Vorsitzende eine MV innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung der MV – mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung (§ 10) – sind spätestens 8 Tage vor der MV schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten (Poststempel).
6. Vom Vorstand zeit- und formgerecht einberufene MV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme: Liquidation des Vereins).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des ERCH. Er ist an die Beschlüsse des MV gebunden und dieser verantwortlich. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Schriftwechsel neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden immer der Geschäftsführer mit unterzeichnen muß. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende mit vorgenannten Aufgaben nach § 8.1. Er beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie,
 - b) der 2. Vorsitzende als ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden mit den Aufgaben nach § 8.1,
 - c) der Geschäftsführer mit den Aufgaben nach § 8.1. Er ist für die ordnungsgemäßen Protokollierungen aller offiziellen Sitzungen verantwortlich,
 - d) der Kassenwart (wie in bisheriger Satzung),
 - e) der Fachwart für Kunstlauf,
 - f) der Fachwart für Schnellauf,
 - g) der Fachwart für Hockey,
 - h) der Fachwart für Gymnastik,
 - i) der Fachwart für Curling,
 - k) der Fachwart für Stockschießen,
 - l) Jugendwart
 - m) Pressewart,
 - n) 3 Beiratsmitglieder.

Zuständigkeit des Vorstandes:

In die Zuständigkeit des Vorstandes gehören u.a.:

Tagesordnungsfragen, allgemeine Finanzplanung (Haushaltsplan, Jahresrechnung), Planung und Überwachung des Sportbetriebes einschließlich Ausrüstung und Organisation von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sparten.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle 3 Monate zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von 2/3 der Vorstandsmitglieder ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Der Vorstand regelt die Beziehungen der Sparten untereinander und sorgt für eine Koordination der sportlichen Aktivitäten im Interesse des Clubs. Die Sitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied besitzt das Stimmrecht, bei Abstimmungen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Entsprechend den im ERCH betriebenen Sportarten können Sparten gebildet werden, deren Fachwarte ebenfalls von der MV für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind. Die Sparten sind in sportlicher Hinsicht eigenständig, müssen aber bei ihren Planungen die in § 8.3 festgelegten Zuständigkeiten des Vorstandes beachten. Dies gilt insbesondere für finanzielle Angelegenheiten und Abmachungen, die den ERCH als Gesamtverein betreffen.
6. Den drei Beiräten obliegt es, beratend und helfend für die Ziele des Vereins mitzuarbeiten.

§ 9 Kassenprüfer

(Die Kassenprüfer werden für jeweils 1 Jahr, in der MV gewählt.) Die Kassenprüfer überwachen insbesondere die Finanz- und Vermögensgeschäfte des Vorstandes. Der Kassenwart ist ihnen, sowie dem Vorstand auskunftspflichtig. Vor jeder Jahreshauptversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht über Kassenführung und Vermögensverwaltung zu erstellen, diesen spätestens 8 Tage vor der MV vorzulegen, der Mitgliederversammlung zu verlesen und den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes zu erstellen.

§ 10 Anträge auf Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur MV enthalten sein und im Wortlaut als Anlage der Einberufung beiliegen. Ausgenommen hiervon sind sogenannte Dringlichkeitsanträge, über deren Zulassung die MV mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden hat.

Anträge gelten als angenommen, wenn in der Abstimmung mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der MV zustimmen.

§ 11 Auflösung , Aufhebung des Vereins

Über die Aufhebung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende MV, zu welcher mindestens die Hälfte aller angehörigen Mitglieder erschienen sein müssen.

Ist diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb eines Monats eine neue MV zu diesem Zweck einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, sofern mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die MV ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, welche Arbeit und Vermögen des Vereins liquidieren sollen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung der Schulden an
Saarländischer Eis und Rollsportverband (SERV) e. V.

Geschäftsstelle:

Hermann-Neuberger-Sportschule 1

66123 Saarbrücken

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Finanzordnung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Alle Ämter des ERCH sind grundsätzlich Ehrenämter, Vergütungen werden den Amtsinhabern grundsätzlich nicht gewährt; Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
Der Ersatz nachweislich im Vereinsinteresse entstandener Kosten der Vorstandsmitglieder ist nur nach einstimmigem Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise möglich. Vergütungen an Mitglieder, welche zugleich "Bedienstete ohne Vertrag" als Übungsleiter, Trainer etc. im Auftrage des Vorstandes für den ERCH tätig sind, dürfen den von übergeordneten Verbänden gezogenen Rahmen nicht überschreiten.
3. Mitglieder besitzen keine Anteile am Vereinsvermögen.
Mitglieder enthalten in ihrer Mitgliedereigenschaft keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des ERCH. Auch darf keine andere Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen in irgendeiner anderen Form begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitgliederbeiträge sind Bringschulden. Ebenso wie alle anderen Vereinseinkünfte sind sie ausnahmslos zweckgebunden zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 2.
Die Verwendung des Vereinsvermögens und -einkommens im einzelnen wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
5. Mitglieder können für Unkosten, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Lehrgangsgebühren, Startgelder, Reisegelder etc.), beim Vorstand Erstattung beantragen. Der Antrag soll grundsätzlich vor Anfall der Kosten gestellt werden, Die offizielle

Meldung gilt als Erstattungsantrag. Über Gewährung oder Ablehnung der gänzlichen oder teilweisen Kostenerstattung entscheidet der Vorstand. Die zu erstattenden Reisekosten dürfen die Richtlinien der übergeordneten Fachverbände nicht übersteigen.

6. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Gelder werden folgendermaßen aufgestellt:
 - a) Aufnahmegebühr
Die Aufnahmegebühr wird von der MV festgesetzt und ist einmalig bei Aufnahme in den Club zu entrichten.
 - b) Beiträge
Entsprechend den Erfordernissen ihres Sportbetriebes werden für die Sparten Beiträge erhoben, die ihnen gutgeschrieben werden.

§ 13 Abstimmungsordnung

1. Jedes ordentliche, fördernde (passive) oder Ehrenmitglied eines Vereinsorgans hat bei Abstimmung oder Wahlen eine nicht übertragbare Stimme. Die Stimme juristischer Personen oder Personenvereinigungen wird von einer natürlichen Person mit rechtsgültiger Vollmacht wahrgenommen.
2. Alle Beschlüsse, Abstimmungen oder Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl zwischen den stimmgleichen Vorschlägen notwendig. Nach zweimaliger Stimmgleichheit ist eine nicht geheime Abstimmung obligatorisch, in welcher bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Abstimmungsleiters entscheidet. Ausgenommen von der einfachen Stimmenmehrheitsregelung sind Satzungsänderungen, welche mit 2/3 Mehrheit (§ 10) sowie Auflösung des Vereins, welche mit 3/4 Mehrheit (§ 11) getroffen werden müssen.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, den Organen des ERCH Vorschläge zu unterbreiten, über die abgestimmt werden muß, sofern der Vorschlag von 2 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Vorschläge, sowie Wortmeldungen zu Fragen, über die bereits abgestimmt wurde, sind nicht zulässig.
Die Zahl der zu einer Abstimmungsfrage angemeldeten Zusatzvorschläge oder Wortmeldungen kann vom Abstimmungsleiter im Interesse einer flüssigen Abwicklung der Tagesordnung im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschränkt werden.
4. Abstimmungen sind auf Antrag von 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheim, im übrigen durch Akklamation zulässig.

§ 14 Wahlordnung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.

2. Neuwahlen des Vorstandes finden alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung, die der Kassenprüfer jährlich statt.
3. Die Entlastung kann dem Vorstand nur in seiner Gesamtheit, mit Ausnahme des Kassenwartes (vgl. § 9) erteilt oder verweigert werden. Sie kann jedoch unter Angaben von Gründen zu einzelnen Punkten verweigert werden. Wird sie verweigert, so ist innerhalb von einem Monat vom 1. Vorsitzenden eine neue MV einzuberufen, welcher der Vorstand über die Regelung der seinerzeit zur Verweigerung führenden Angelegenheiten berichtet und erneut die Entlastung beantragt.
Eine auch für einzelne Punkte erteilte Entlastung kann nicht rückgängig gemacht werden. Wird die Entlastung dreimal verweigert, so kann der Vorstand auf Antrag für abgesetzt erklärt werden. In diesem Fall ist beim Amtsgericht Homburg die Bestellung eines Notvorstand zu beantragen, der die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt.
4. Vorbereitungen und Durchführung einer Wahl obliegt dem vor Wahlbeginn zu wählenden Wahlausschuss, dem der Wahlleiter und 2 Helfer angehören müssen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, hat der Vorstand das Recht, ein volljähriges ordentliches Mitglied mit der Führung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen, nach welcher dann Neuwahl notwendig ist. Falls mehr als $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 7 eine außerordentliche MV einzuberufen, bei der Neu- oder Ergänzungswahlen durchzuführen sind.
7. Ein Vorstandsmitglied kann im ERCH nur ein Amt bekleiden.

§ 15 Tagesordnung

1. Über jede Sitzung oder Versammlung hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, welches der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in Kopie den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
2. Jede Sitzung oder Versammlung hat mit der Eröffnung und Feststellung der termingerechten Einberufung zu erfolgen. Anschließend ist die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festzustellen und mit den Unterlagen des Vorstandes zu vergleichen, wobei insbesondere auf durch Beitragsverweigerung ruhende Rechte geachtet werden muß.
3. Die jeder Versammlung zu gebende Tagesordnung hat sich an folgenden Punkten zu orientieren: Eröffnung und Feststellung der termingerechten Einberufung, Feststellung der anwendenden stimmberechtigten Mitglieder, Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Sitzung bzw. Versammlung.
Eventuell:
Entnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Berichte der Fachwarte

Vorlegen der Jahresabschlussrechnung durch den Kassenwart

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen

Festsetzung der Gebühren

Anträge

Verschiedenes

4. Der Punkt "Verschiedenes" darf auf keiner Tagesordnung fehlen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch das Amtsgericht Homburg in Kraft und ersetzt die bisher gültige.